

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g. Fassung, wird kundgemacht:

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch vom 23.03.2026

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a.H. hat in seiner Sitzung vom 23. März 2026 gem. § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 in der letzten Fassung LGBl. Nr. 61/2024 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Breitenau a.H. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Grundlage für die Festsetzung des Einheitssatzes

Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat nach den durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage höchstens bis zu 7,5% dieser Baukosten für den Meter festzusetzen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind aus Bundes- und Landesmitteln für die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der öffentlichen Kanal- und Abwasserreinigungsanlage gewährte Beiträge und Zuschüsse in Abschlag zu bringen.

Berechnung:
Bauabschnitt 01 und 02
Laufmeter 15.927
Baukosten € 3.536.390,86
erhaltene Landesbeiträge € 395.994,27
Baukosten abzüglich erhaltener Beiträge € 3.140.396,59
Baukosten abzüglich erhaltener Beiträge/Laufmeter = € 197,17

Der Einheitssatz beträgt ohne Mehrwertsteuer € 12,87 das sind 6,5 % der Berechnungsgrundlage.



§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauchs mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Wasser € **3,70**.

(3) In allen Fällen, wo der Wasserverbrauch nicht durch einen Wassermesser festgestellt wird bzw. wenn Eigenwasseranlagen in die Häuser eingeleitet sind, wird folgende Kanalbenützungsgebühr (Pauschale = Gegenwert 40 m³) pro Jahr verrechnet:

Pauschale pro haushaltszugehöriger Person	€	148,00
Pauschale für im Versorgungsbereich gelegene Ferienhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind	€	148,00
Pauschale für Kleingasthäuser bis 165 m ² Betriebsfläche 160 m ³ (4 Personenpauschale)	€	592,00
Pauschale für Großgasthäuser ab 166 m ² Betriebsfläche 320 m ³ (8 Personenpauschale)	€	1.184,00

Stichtag für die Berechnung der pauschalen Kanalbenützungsgebühr sind die haushaltszugehörigen Personen, bzw. die Betriebsgrößen per 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die laufenden Kanalbenützungsgebühren sind von den Abgabepflichtigen jeweils für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember zu entrichten. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresrechnung festgesetzt.

(5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 6 Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Breitenau a.H. einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch

Der Bürgermeister:

Martin Pretterhofer

